



Ausschuss für konstitutionelle Fragen

2015/2344(INI)

14/09/2016

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für konstitutionelle Fragen

für den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu einer Haushaltskapazität für das Euro-Währungsgebiet
(2015/2344(INI))

Verfasser der Stellungnahme (*): Paulo Rangel

(*): Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen ersucht den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Währung als federführende Ausschüsse, folgende Vorschläge in ihren Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist darauf hin, dass der Euro, obgleich es sich dabei noch um eine junge Währung handelt und er in den letzten Jahren eine schwere Krise durchlaufen hat, als internationale Reservewährung fest etabliert ist;
2. vertritt die Auffassung, dass eine Verbesserung der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU aufgrund der Krise noch wichtiger geworden ist und dass die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) schrittweise und nach Vorgabe eines eindeutigen und berechenbaren umfassenden Fahrplans verwirklicht werden muss;
3. weist darauf hin, dass sich 26 Mitgliedstaaten verpflichtet haben, dem Euro-Währungsgebiet beizutreten, und dass der Euro in den Verträgen als Währung der Wirtschafts- und Währungsunion anerkannt wird (Artikel 3 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union(EUV));
4. ist der Ansicht, dass die Schaffung einer Haushaltskapazität innerhalb des Euro-Währungsgebiets ein notwendiger Meilenstein ist, um die WWU zu vollenden, und dass es empfehlenswert ist, eine Haushaltskapazität – wenn auch eine begrenzte – im Rahmen des aktuellen Vertrags zu schaffen;
5. nimmt die verschiedenen Vorschläge für eine Haushaltskapazität zur Kenntnis, die auf verschiedenen Konzepten beruhen und ihr unterschiedliche Funktionen zuweisen, um die wirtschaftliche und soziale Konvergenz im Euro-Währungsgebiet und nachhaltige Strukturreformen zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Euro-Währungsgebiets zu steigern und/oder dazu beizutragen, Schocks zu absorbieren; weist darauf hin, dass einige Optionen möglicherweise innerhalb der bestehenden Verträge umgesetzt werden können, insbesondere mittels der Artikel 136, 175 und 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV);
6. weist darauf hin, dass eine solche Kapazität Teil des EU-Haushalts sein sollte, wie in Artikel 310 Absatz 1 AEUV festgelegt ist, und über Eigenmittel finanziert werden sollte, und dass sie den Bestimmungen von Artikel 310 Absatz 4 und Artikel 312 Absatz 1 AEUV entsprechen sollte, allerdings mit der Möglichkeit, über die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) hinausgehende Verpflichtungen einzugehen;
7. weist darauf hin, dass es gemäß Artikel 311 AEUV möglich ist, die Obergrenzen für Eigenmittel anzuheben und neue Kategorien von Eigenmitteln einzuführen (selbst wenn diese nur von einer begrenzten Anzahl von Mitgliedstaaten erhoben werden); stellt fest, dass es keine Verletzung des Grundsatzes der Universalität des Haushaltsplans darstellt, von der Möglichkeit in Artikel 21 der Haushaltsordnung¹ Gebrauch zu machen, bestimmte

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates.

Einnahmen spezifischen Ausgaben zuzuweisen;

8. betont, dass der EU-Haushalt auch Garantien für spezielle Darlehen bietet und dass mehrere Instrumente wie der EFSM und der EGF eine Inanspruchnahme von Mitteln über die Ausgabenobergrenzen des MFR hinaus ermöglichen;
9. weist darauf hin, dass eine Haushaltskapazität, die Anreize für Strukturreformen schaffen soll, auf der Grundlage der bestehenden Verträge geschaffen werden kann, erforderlichenfalls durch eine verstärkte Zusammenarbeit; stellt fest, dass Artikel 121 Absatz 6 und Artikel 136 AEUV die angemessene Rechtsgrundlage für einen solchen Mechanismus darstellen würden; stellt jedoch fest, dass, wenn die Ziele der Fiskalkapazität umfassender und anspruchsvoller wären, Artikel 352 AEUV angewendet werden müsste;
10. weist darauf hin, dass eine Einbeziehung des Inhalts des Vertrags zur Einrichtung eines Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) in den EU-Rechtsrahmen, wie sie das Parlament in der Vergangenheit gefordert hat, dazu führen würde, dass der Mechanismus auf diese Weise demokratische Rechenschaftspflicht und eine verbesserte Legitimität erlangen würde, was der institutionellen Konsolidierung der WWU zugutekäme;
11. bekräftigt die Notwendigkeit demokratischer Legitimität, Klarheit und Rechenschaftspflicht, was durch das Gemeinschaftsverfahren sichergestellt werden kann, das die Anwendung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens gemäß Artikel 289 AEUV und die uneingeschränkte Beteiligung des Parlaments bei der Gestaltung, Einrichtung und Kontrolle einer Haushaltskapazität umfasst; schlägt darüber hinaus vor, dass der für den Euro zuständige Vizepräsident der Kommission den Vorsitz der Eurogruppe übernimmt und ihm umfassende Befugnisse in Bezug auf die WWU übertragen werden;
12. ist der Ansicht, dass, während der Aufbau einer echten WWU voranschreitet, die Einrichtung eines Schatzamts für das Euro-Währungsgebiet geprüft werden sollte, in dessen Rahmen eine gemeinsame Entscheidungsfindung, Aufsicht und Verwaltung der Haushaltskapazität Euro-Währungsgebiets und der strategischen Maßnahmen in Verbindung mit dem Währungsgebiet (insbesondere in Bezug auf die Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit, wirtschaftlicher Integration und Konvergenz) möglich ist;
13. weist erneut darauf hin, dass die Protokolle über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und über die Rolle der nationalen Parlamente reichlich Gelegenheit für eine diesbezügliche Beteiligung der nationalen Parlamente bieten, während das gesamte Potenzial der in Artikel 13 des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion und in Titel II des Protokolls (Nr. 1) bereitgestellten Instrumente ausgeschöpft wird; erklärt, dass die Zuständigkeiten auf der Ebene zugewiesen werden müssen, auf der Beschlüsse gefasst oder umgesetzt werden, wobei die nationalen Parlamente die nationalen Regierungen kontrollieren und das Europäische Parlament die EU-Exekutive kontrolliert; ist der Auffassung, dass die erforderliche stärkere Rechenschaftspflicht und Eigenverantwortung bei der Beschlussfassung nur auf diese Weise sichergestellt werden kann;
14. betont, dass durch die Nutzung von eigens an das Euro-Währungsgebiet gebundenen Eigenmitteln die notwendige Klarheit, Transparenz und demokratische Legitimität hinsichtlich der Kontrolle und Rechenschaftspflicht sichergestellt würde, zumal diese

Ressourcen auf europäischer Ebene gebildet und kontrolliert würden;

15. fordert, dass dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten innerhalb des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung ein größeres Gewicht verliehen wird, um so die demokratische Rechenschaftspflicht zu stärken;
16. ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, auf ihren Wunsch hin beteiligt werden sollten, jedoch auf differenzierte Weise und abhängig von der Konzeption der Haushaltskapazität;
17. hält es für wesentlich, zwischen den Beratungen über die Politik für das Euro-Währungsgebiet und der damit verbundenen Beschlussfassung zu differenzieren; ist der Ansicht, dass Modalitäten gefunden werden müssen, damit allen Mitgliedstaaten, die sich zum Beitritt zum Euro-Währungsgebiet verpflichtet haben, auf Wunsch die Teilnahme an den Beratungen über das Euro-Währungsgebiet ermöglicht wird, dass allerdings nur Mitgliedstaaten, die dem Euro-Währungsgebiet angehören, in die Rettungsfonds einzahlen und zur Haushaltskapazität beitragen, über diese Beschlüsse abstimmen können sollten;
18. ist davon überzeugt, dass eine klar definierte Rolle des Europäischen Gerichtshofs entscheidend sein wird, um bei der Umsetzung des neuen Rahmens für Fairness und Effizienz zu sorgen.

**ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG
IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS**

Datum der Annahme	5.9.2016
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 16 -: 6 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Mercedes Bresso, Fabio Massimo Castaldo, Richard Corbett, Danuta Maria Hübner, Diane James, Ramón Jáuregui Atondo, Constance Le Grip, Jo Leinen, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Paulo Rangel, György Schöpflin, Pedro Silva Pereira, Barbara Spinelli, Josep-Maria Terricabras, Kazimierz Michał Ujazdowski, Rainer Wieland
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Max Andersson, Gerolf Annemans, Pervenche Berès, Charles Goerens, Jérôme Lavrilleux, Viviane Reding, Helmut Scholz
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Claudiu Ciprian Tănăsescu